SPD Gemeinderatsfraktion - BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Freiburger Gemeinderat

INTERFRAKTIONELLER ANTRAG

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Dieter Salomon

per Fax: 201 – 1199
(parallel per E-Mail an
buergermeisteramt@stadt.freiburg.de)

15.03.2004

„Rechtsgutachten zum Sachleistungsprinzip für Asylbewerber/innen in der vorläufigen Unterbringung" - Drucksache G 04046

hier:
Ergänzungs- bzw. Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Gemeinderates am 9. März 2004

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **a) Der Gemeinderat ist mit dem Gutachter RA Okolisan der Auffassung, dass die Ausgabe von Sachleistungen (Essensgutscheinen) anstelle von Geldleistungen über einen Übergangszeitraum von maximal 12 Monaten hinaus gegen das Grundgesetz, hier insbesondere Art. 1 (Menschenwürde) verstößt.**
   b) Der Gemeinderat erwartet von der Verwaltung, in Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium bis nach der Sommerpause eine Lösung im Sinne von Art. 1 GG vorzulegen und darüber im Gemeinderat zu berichten.
   c) Der Gemeinderat erwartet darüber hinaus, dass angesichts der eindeutigen Rechtslage die neun in Freiburg lebenden sog. Analogflüchtlinge ab sofort Geldleistungen erhalten.

2. **a) Der Gemeinderat bittet die Verwaltung, bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften das Regierungspräsidium in jedem Einzelfall um eine schriftliche Darlegung der Ermessenausübung zu bitten. In der Anfrage sind für jeden Einzelfall die jeweils bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigenden privaten Interessen des Flüchtlings zu benennen.**
   b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Gesamtkosten der Unterbringung pro Flüchtling in einer Gemeinschaftsunterkunft darzulegen. Neben dem qm-Preis für die Räumlichkeiten sollen auch die Nebenkosten für Aufsicht, Sozialbetreuung, Overhead-Kosten etc. dargestellt und mit den Kosten anderer Unterbringungsformen (Wohnungen) verglichen werden.
   c) Die Verwaltung soll in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium entsprechend dem sog. Münsteraner Modell bis nach der Sommerpause ein Konzept vorlegen, wie innerhalb der nächsten drei Jahre unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Flüchtlinge dezentral in Wohnungen untergebracht werden können.

3. **Der Gemeinderat fordert die Verwaltung auf, alle Ermessenspielräume zugunsten der Betroffenen voll auszuschöpfen und dem Gemeinderat regelmäßig zu berichten.**

Begründung:

zu 1.
Die Rechtslage hinsichtlich der sog. Analogflüchtlinge ist eindeutig: Sie erhalten bereits seit 36 Monaten Sachleistungen und haben gem. § 2 Abs 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG. Nur die Tatsache, dass sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, eröffnet der Behörde die Möglichkeit, unter besonderen Umständen davon abzuweichen.
Unabhängig von der Rechtslage ist allein die Tatsache, Flüchtlinge über drei Jahre hinaus nicht einmal ein „Mindestmaß an eigener Verantwortung für die Lebensgestaltung" (Prof. Zuleeg) zuzubilligen, unwürdig und diskriminierend.
Die vom Gutachter RA Okolisan genannte Sachleistungsgewährung über 12 Monate hinweg dürfte das Maximum dessen sein, was in einem zivilisierten Land mit dem Hinweis auf Engpässe, Umstellungsschwierigkeiten, aber auch „Abschreckung" vertretbar ist.

zu 2.
Der entscheidende Passus des Gutachtens hierzu lautet wie folgt:
„Eine Pflicht zur Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften ist auch aus § 53 AsylVerfG nicht herauszulesen. Vielmehr bleibt es den Ländern und Gemeinden überlassen, wie sie im einzelnen ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen... So kommt auch eine Unterbringung in Wohnungen, Hotels, Pensionen usw. in Betracht....Sind jedoch die erforderlichen Plätze in Gemeinschaftsunterkünften vorhanden, so hat die Behörde in jedem einzelnen Fall ihr Ermessen nach § 53 Abs. 1 AsylVFG auszuüben...."
Dies bedeutet, dass unbenutzbar gewordene Gemeinschaftsunterkünfte nicht ersetzt werden müssen. Es steht der Gemeinde dann frei, die Flüchtlinge auch in Wohnungen unterzubringen. Die Stadt Münster hat vor diesem Hintergrund ein Konzept erarbeitet und umgesetzt, wonach die dort in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten über 1.000 Flüchtlinge dezentral in Wohneinheiten umgesiedelt wurden. Die Standorte wurden in einem Moderationsprozess mit der Bevölkerung ausgewählt, wobei nur solche Stadtviertel in Frage kamen, die keine sozialen Brennpunkte aufwiesen.

Bis dahin ist darauf zu achten, dass das Regierungspräsidium in jedem Einzelfall das ihm eingeräumte Ermessen korrekt ausübt. Das gesetzlich normierte Interesse der Abschrekkung ist abzuwägen gegen schwerwiegende Privatinteressen der Flüchtlinge wie

- Depressionen
- psychosomatische oder psychische Beschwerden bei politisch Verfolgten (besonders bei Folteropfern)
- Gefahr von Übergriffen und Belästigungen
- berufliche Notwendigkeit (Musiker)
- Dauer des Aufenthaltes
- Familie mit Kleinstkindern

Abzuwägen ist auch das öffentliche Interesse sparsamer Haushaltsführung der öffentlichen Hand, wenn die Unterbringung in Privatwohnungen für die Behörde billiger ist. Dabei ist nicht der reine Mietwert der oft heruntergekommenen Räume die Vergleichsgröße, sondern der Gesamtaufwand der Behörde.

Maria Viethen	gez. Horst Bergamelli	gez. Roberto Alborino
Fraktionsvorsitzende	stv. Fraktionsvorsitzender	Stadtrat